

Informationen zum Datenschutz (Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Verarbeitungstätigkeit: Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren nach §§ 50, 50a EStG

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

De-Mail: poststelle@bzst.de-mail.de

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie zur Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

§ 5 (1) Nr. 12 FVG, RVO vom 24. Juni 2013

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Grunddaten, Erhebungsdaten, Festsetzungsdaten

5. Empfänger der Daten

Finanzverwaltung der Länder

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Über die Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren hinaus werden Daten ausnahmsweise dann weiterhin aufbewahrt, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, bei Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Stpfl. von Bedeutung sind.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

8. Nutzung von Datenquellen, nur bei Dritterhebung (Artikel 14 DSGVO)

Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben. Mit Entstehung der Steuer hat der Leistungsempfänger (= Schuldner der Vergütung) den Steuerabzug vorzunehmen und anzumelden. In der Steueranmeldung werden vom Schuldner der Vergütung die Namen der Gläubiger der Vergütung aufgeführt.

9. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten, nur bei Direkterhebung (Artikel 13 DSGVO)

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Anmeldung des Steuerabzugs) bzw. aufgrund der Bearbeitung einer Steuererklärung. Sollte bei einer vorliegenden Verpflichtung die Steueranmeldungsabgabe unterbleiben, liegt der Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung vor.